

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 776

der Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion), Lars Schieske (AfD-Fraktion) und Franz Josef Wiese (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1992

### Schulischer Schwimmunterricht

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Laut Elternaussagen fand am 26.08.2020 der Schwimmunterricht in einer Brandenburger Grundschulklasse unter bemerkenswerten Umständen statt: Demnach sei das Duschen mit Seife vor und nach dem Unterricht durch den betreuenden Schwimmlehrer untersagt worden, lediglich das kurze Abspülen mit Wasser war erlaubt. Die Masken hätten die Schüler bis unmittelbar vor dem Besteigen des Beckens aufbewahren müssen, nur um die Masken unmittelbar nach dem Ausstieg auf das nasse Gesicht wieder anlegen zu müssen.

Gleichzeitig soll es während des Schwimmunterrichts zu massiven verbalen Ausfällen des aufsichtführenden Schwimmlehrers des SSZ gegenüber einzelnen Schülern gekommen sein. So seien die Kinder mehrfach mit Aufforderungen wie „Halt's Maul!“ oder „Halt die Fresse!“ zurechtgewiesen worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Schwimmbäder standen mit welchen Kapazitäten 1995, 2000, 2005, 2010, 2015 und jetzt im Jahr 2020 dem schulischen Schwimmunterricht im Land Brandenburg zur Verfügung?

Zu Frage 1: Die entsprechenden Angaben werden im Rahmen der Schuldatenerhebung nicht erhoben. Über eine Nutzung für das Schulschwimmen entscheiden die Schulen selbstständig und in Abstimmung mit den jeweiligen Schulträgern.

2. Wie viele Schulschwimmzentren (SSZ) gibt es in Brandenburg, seit wann existieren diese, wo befinden sie sich und wie ist die Kooperation zwischen SSZ, dem zuständigen StSchA und den Schulen bzw. den jeweiligen Schulleitungen organisiert?

Zu Frage 2: Aktuell gibt es 18 SSZ an folgenden Standorten:

Brandenburg an der Havel, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Potsdam, Potsdam-Mittelmark (Potsdam), Cottbus, Doberlug, Finsterwalde, Spremberg, Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Strausberg, Hennigsdorf, Neuruppin, Rathenow, Wittenberge, Wittstock.

Eingegangen: 15.10.2020 / Ausgegeben: 20.10.2020

Gemäß Rundschreiben 11/20 vom 21. April 2020 soll i.d.R. der Schwimmunterricht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in SSZ durchgeführt werden. Die Organisation des Schulschwimmens in SSZ wird schrittweise im ganzen Land ausgebaut.

Das zuständige staatliche Schulamt (StSchA) legt in Abstimmung mit den betroffenen Schulträgern für jedes SSZ einen Einzugsbereich fest. Jedes SSZ hat eine Leiterin/einen Leiter, die/der von der Leiterin/dem Leiter des StSchA benannt wird. Die Leiterin/der Leiter des SSZ ist gegenüber Schwimmlehrkräften/Sportlehrkräften und Begleitpersonen berechtigt, Anordnungen zu treffen; dies gilt insbesondere für die methodisch-didaktische Gestaltung des Schwimmunterrichts und die Klärung unmittelbar auftretender organisatorischer Probleme. Ihr/Ihm obliegt die Aufsicht über die für den Schwimmunterricht erforderliche Ausrüstung des SSZ. Die Schulräte mit der Generalie Sport nehmen die Fachaufsicht über die Arbeit der SSZ wahr und führen regelmäßig Beratungen mit den Leiterinnen und Leitern der SSZ durch.

3. Welche Qualifikationen (methodisch-didaktischer, fachlicher sowie pädagogischer Art) sind nachzuweisen, um Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts erteilen zu können?

Zu Frage 3: Im Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte für das Fach Sport eingesetzt werden. Sie müssen über eine Ausbildung in der spezifischen Methodik des Schwimmunterrichts verfügen und mindestens das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze besitzen.

4. Wie ist der Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts a) in der Primarstufe und b) in der Sekundarstufe I bzw. II organisiert und wie sind die Verantwortungsbereiche zwischen Leiter des SSZ, Sportlehrer, Begleitperson bzw. anderen pädagogischen Kräften aufgeteilt?

Zu Frage 4: Gemäß Rundschreiben 11/20 ist der Schwimmunterricht in der Primarstufe i.d.R. über ein Schuljahr (in der Jahrgangsstufe 2, 3 oder 4) durchzuführen und ganzjährig zu erteilen. Für die Schwimmausbildung in der Primarstufe sollen 40 Unterrichtsstunden eingesetzt werden. Der Schwimmunterricht in der Sekundarstufe I soll einmalig mit 15 Unterrichtsstunden erteilt werden.

Die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum SSZ (anderer Lernort) obliegt der Schule. Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe werden von Begleitlehrkräften oder anderen pädagogischen Kräften zum Schwimmunterricht in das SSZ begleitet und der Schwimmlehrkraft übergeben. Der Schwimmunterricht beginnt mit der Übernahme durch die Schwimmlehrkraft und endet mit der Übergabe an die Begleitperson/die pädagogische Kraft.

5. Sind die aktuell geltenden Hygienevorschriften in Schwimmhallen landesweit einheitlich geregelt.  
Wenn ja, durch wen, auf welcher Grundlage, seit wann und mit welchem Inhalt?  
Wenn nein, weshalb nicht und wer ist für die Erstellung der Hygienepläne verantwortlich?

Zu Frage 5: Verantwortlich für die Erstellung eines Hygieneplans sind die jeweiligen Träger der Schwimmhallen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Eine einheitliche Regelung der Hygienevorschriften in Schwimmhallen ist dem MBSJ nicht bekannt.

6. Welcher Maskentyp ist in Schwimmhallen zu tragen und mit welcher Begründung?

Zu Frage 6: Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung regelt eine Maskenpflicht für alle Schulen des Landes Brandenburg. Alle Personen müssen in den Schulgebäuden, also in Fluren, Gängen, Treppenhäusern und Aulen sowie beim Anstehen in der Mensa eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht im Unterricht. Für die Umsetzung der Hygienepläne in den Schwimmhallen sind die einzelnen Träger der Schwimmhallen zuständig. Dem MBSJ liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

7. Hat die Landesregierung vom oben geschilderten Vorfall Kenntnis erhalten?  
Falls ja, wann, durch wen und welche Konsequenzen wurden in dem konkreten Fall gezogen?

Zu Frage 7: Der Vorgang ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nicht bekannt.